

**Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw**



**Betriebssatzung
des
Eigenbetriebs**

„Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 30.11.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Bad Herrenalb wird ab dem 01.01.2023 unter der Bezeichnung „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ hat die Aufgabe, Einrichtungen zu Kur-, Tourismus- Kultur- und Erholungszwecken herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die Stadt touristisch zu vermarkten. Er hat alle hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete: Destinationsmanagement, touristische Infrastruktur, Stadtmarketing, Überwachung der Prädikate und Qualitätsmanagement, Gäste- und Gastgeberbetreuung, Veranstaltungen, Kulturprogramm, Kurwesen, Marketing und kaufmännische Abteilung.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt
 2. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt,
 3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a,
 4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter,
 5. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 Euro übersteigen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Geschäftsführer.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und dem Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.
- (4) Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, nimmt der Bürgermeister nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach Abs. 1 bis 4 der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 28.06.2018 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 30.11.2022



Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.